

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

In der Satzung der PH Kärnten vom 24. Juni 2019 ist die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wie folgt geregelt:

§ 43 Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch eine begleitende Erfolgskontrolle der Teilnehmenden während der gesamten Lehrveranstaltung.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ andere fachlich geeignete Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen.
- (3) Zu Beginn der Lehrveranstaltung sind den Studierenden die genauen Beurteilungskriterien mitzuteilen.
- (4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht in dem im Curriculum jeweils festgelegten Ausmaß. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin entbunden werden.
- (5) Der Prüfungsvorgang beginnt mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt. Wenn der bzw. die Studierende Teilleistungen ohne wichtigen Grund (z.B. ärztliches Attest) nicht erbringt oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (6) Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwaige Prüfungsarbeiten einzureichen sind. Dieser Termin sollte möglichst am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wird liegen und kann längstens bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters erstreckt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs. Wird eine Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben, stellt dies einen Prüfungsabbruch dar und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

- (7) Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung kann die Wiederholung oder das Nachreichen von einzelnen im Rahmen der Lehrveranstaltung negativ beurteilten oder nicht erbrachten Teilleistungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters gestatten, wenn die sonstigen im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung erbrachten Teilleistungen einen im Ganzen positiven Erfolg der Teilnahme erwarten lassen.

Das Hochschulkollegium hat in den Sitzungen vom 12.12.2018 und 27.06.2019 in Ergänzung zu (4) festgelegt:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aller Bachelor- und Masterstudien der Lehramtsausbildung gilt eine Anwesenheitsverpflichtung von mindestens 75% bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten.

Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

Ersatzleistungen – ja oder nein?

Ob für versäumte Lehrveranstaltungseinheiten eine Ersatzleistung (meist in Form einer schriftlichen Arbeit) eingefordert werden soll, hängt davon ab, ob Studierende in der versäumten Einheit den Nachweis von außerhalb der Präsenz erbrachten Studienleistungen nachzuweisen hatten (beispielsweise durch eine Präsentation, Gruppenarbeit u.ä.). Wurde in den versäumten Lehrveranstaltungseinheiten vorwiegend Theorie vermittelt, so ist das Einfordern einer Ersatzleistung nicht gerechtfertigt, da die Überprüfung des theoretischen Wissens üblicherweise Gegenstand anderer Prüfungsteile der Lehrveranstaltung sein wird.

Beurteilung bei Unterschreitung der Mindestanwesenheit

Studierende, die sich zu einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zwar angemeldet haben, aber daran nie teilgenommen haben, sind nicht zu beurteilen. Es gilt auch nicht als Prüfungsantritt und ist daher nicht auf die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen anzurechnen. Solche Personen sollten von der Lehrperson aus der Lehrveranstaltung abgemeldet werden (sinnvollerweise nach Ausgabe des ersten Teilleistungsauftrags).

§ 43 der Satzung definiert die Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung als Zeitpunkt, ab dem eine Beurteilung möglich ist.

Termine für Teilleistungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung

Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist es besonders wichtig, dass in PH-Online die Felder „Angaben zur Abhaltung, Angaben zur Prüfung“ sorgfältig und möglichst genau ausgefüllt werden (u.a. Inhalte, Ziele, Workload, Bewertungsmethode, Prüfungsmodus, Prüfungstermine). Es ist insbesondere einzutragen, welche Termine für das Erbringen der Teilleistungen festgesetzt sind (siehe § 43 (6) der Satzung).